

stützten, seinen unterhaltspflichtigen Verwandten oder dritten Verpflichteten zu erlangen ist, durch Steuern gedeckt; in der Stadt Bremen wird eine Armensteuer erhoben als Zuschlag zur Einkommensteuer, deren Betrag jährlich nach Bedarf festgestellt wird. Die unterhaltspflichtigen Verwandten können durch provisorische Entscheidung der Polizei, gegen die der Rechtsweg zulässig ist, zur Unterstützung herangezogen werden (G. v. 4. September 1884). Der Unterstützte ist zur Erstattung verpflichtet, sobald er dazu imstande ist; zur Durchführung des Anspruches sind den Armenverbänden bestimmte Rechte am Vermögen der Unterstützten eingeräumt: ausstehende Forderungen können sie ohne besondere Übertragung einziehen, das Vermögen Minderjähriger in Verwaltung nehmen, endlich haben sie ein Erbrecht in den Nachlaß der in den letzten fünf Jahren von ihnen Unterstützten (Ausf.G. z. B.G.B. v. 1899 § 62).

Der Unterstützungsbedürftige hat keinen Rechtsanspruch auf Unterstützung; diese ist eine Pflicht des Armenverbandes gegenüber dem Staat. Die Unterstützung hat Nachteile in bezug auf das politische Wahlrecht zur Folge (oben S. 30).

Zu der staatlichen Armenpflege tritt ergänzend hinzu die Fürsorge von Anstalten und Stiftungen — Waisenhäuser, Altenheim u. a. —, die kirchliche und private Wohltätigkeit (Übersicht in „Die Wohlfahrtseinrichtungen Bremens“, ein Auskunftsbuch, herausgegeben von der Auskunftsstelle für Wohltätigkeit). Nach einer anderen Richtung bildet ihre Ergänzung die Armenpolizei, die gegen Bettler, Landstreicher, bei durch Trunk oder Mäßiggang verschuldeter Bedürftigkeit mit Strafen und Unterbringung in Arbeitshäuser eingreifen kann.